



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
VWilly-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

09.04.2025

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
1140- Kimberly Müller
0001#2024/0093-0382 Kimberly.Mueller@add.rlp.de
Ref 21

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

Bitte immer angeben!

Vollzug der Gemeindeordnung (GemO); Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haus- haltsjahr 2025 mit Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 sowie dem Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2025 ergehen hiermit folgende

Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 8.838.470 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird in Höhe von 6.884.235 € genehmigt. In Höhe von 1.954.235 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

1/22

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

1. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 6.339.600 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 6.339.600 € aufgenommen werden müssen.
2. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 3.500.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.875.000 € genehmigt. In Höhe von 1.625.000 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.
3. Der unter § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 9.525.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 8.500.000 € aufgenommen werden müssen.
4. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 bis 4 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen — auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf— nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.
6. Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 117.000.000 € **festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird mit einem Teilbetrag von 95.000.000 € genehmigt. Bezüglich des danach verbleibenden Betrags in Höhe von 22.000.000 € wird die Genehmigung des für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung versagt.

7. Die der Stadt Speyer im Haushaltsjahr 2025 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** sowie **aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

Begründung:

I. Vorbemerkungen

1.

In seiner Sitzung am 12.12.2024 hat der Stadtrat der Stadt Speyer die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.12.2024, hier eingegangen am 20.12.2024, haben Sie mir die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 der Stadt Speyer vorgelegt. Mit Verfügung vom 10.02.2025 wurde der Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 12.12.2024 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 global beanstandet. Die Stadt Speyer hat den Haushaltsplan 2025 anschließend überarbeitet. In der Stadtratssitzung am 13.03.2025 wurden sowohl die Haushaltssatzung als auch der Haushaltsplan 2025 mit allen Anlagen beschlossen.

2.

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer für das Wirtschaftsjahr 2025 nicht stattgefunden.

Etwaige festgestellte Unzulänglichkeiten von geringer Bedeutung, welche ich mit Ihnen im Rahmen der Haushaltsprüfung bereits erörtert habe und bei denen erwartet werden kann, dass Sie meine dazu ergangenen Hinweise und Erwartungen künftig beachten werden, habe ich in diese Haushaltsverfügung nicht aufgenommen.

II. Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025

Bezüglich der unter den §§ 1 bis 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 getroffenen Festsetzungen verweise ich auf meine nachstehenden Ausführungen unter dem Gliederungspunkt III und IV.

Zu § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung:

Der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 117.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf nach § 105 Abs. 3, 1. Halbsatz GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Nach § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO ist die der Festsetzung des Höchstbetrags zugrundeliegende Liquiditätsplanung zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 beizufügen. Da die Stadt Speyer Entschuldungshilfen aus der Teilnahme am Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ erhält, die den Altbestand an Liquiditätskrediten entsprechend reduzieren, habe ich Sie diesbezüglich um Aufklärung ersucht. Mit Ihrer E-Mail vom 04.04.2025 haben Sie zu meinen vorstehenden Ausführungen Stellung genommen. Auf der Grundlage dessen habe ich die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 117.000.000 € auf einen Teilbetrag in Höhe von 95.000.000 € beschränkt.

Sollte sich im Haushaltsvollzug abzeichnen, dass an einem Kalendertag des laufenden Haushaltsjahres der von mir genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht auskömmlich erscheint, stelle ich Ihnen auf einen begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung eines höheren Höchstbetrages durch Abänderung meiner heutigen diesbezüglichen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, mich rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung zu kontaktieren und mit mir das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung regelmäßig nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Keiner näheren Rechtskontrolle habe ich die übrigen Normen der Haushaltssatzung 2025 unterzogen.

III. Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025

A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die mir vorgelegten Haushaltsunterlagen und Ihre dazu ergangenen Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 hat meine Haushaltsprüfung zu folgenden Feststellungen geführt:

- Der Ergebnishaushalt der Stadt Speyer ist in den Planungsjahren 2026-2028 ausgeglichen. Im Haushaltsjahr 2025 verstößt der Ergebnishaushalt gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtbetrag Erträge	209.919.835 €	218.428.690 €	220.700.670 €	222.901.250 €	225.885.170 €	226.101.160 €
Gesamtbetrag Aufwendungen	216.437.888 €	216.799.980 €	226.619.360 €	222.220.920 €	223.529.930 €	225.005.610 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gern. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO	-7.356.586 €	1.628.710 €	-5.918.690 €	680.330 €	2.355.240 €	1.095.550 €

Folgende Änderungen haben sich durch den Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2025 ergeben:

Stadt Speyer	Jahresergebnisse(EH) (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-))			HH Jahr 2028
	HH Jahr 2025	HH Jahr 2026	HH Jahr 2027	
Basishaushaltsplan 2025	-8.421.300 €	-1.328.880 €	479.930 €	-779.460 €
Änderung Basishaushalt 2025	-5.918.690 €	680.330 €	2.355.240 €	1.095.550 €
Verbesserung/Nerschlechterung (-)	2.502.610 €	2.009.210 €	1.875.310 €	1.875.010 €

- Der Finanzhaushalt der Stadt Speyer ist in den Planungsjahren 2026-2028 ausgeglichen. Im Haushaltsjahr 2025 verstößt der Finanzhaushalt gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

	Ergebnis 2023	2024	2025	2026	2027	2028
Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)	-8.600.010 €	8.275.320 €	1.384.680 €	7.668.200 €	9.028.220 €	7.300.140 €
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)	5.897.076 €	3.930.700 €	4.267.450 €	4.351.000 €	4.440.800 €	4.454.800 €
Mindestnettotilgung KEF-RP für 2023 / Mindest-Rückführungsbetrag ab 2024	4.066.103 €	4.066.103 €	0 €	1.289.904 €	1.289.904 €	1.289.904 €
Über-/Unterdeckung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)	-18.563.189 €	278.517 €	-2.882.770 €	2.027.296 €	3.297.516 €	1.555.436 €

Folgende Änderungen haben sich durch den Beschluss des Stadtrats vom 13.03.2025 ergeben:

Stadt Speyer	Überdeckung/Unterdeckung (Fehlbetrag) im Finanzhaushalt			
	HH Jahr 2025	HH Jahr 2026	HH Jahr 2027	HH Jahr 2028
Basishaushaltsplan 2025	-5.386.780 €	0 €	501.017 €	0 €
Änderung Basishaushaltsplan 2025	-2.882.770 €	2.027.296 €	3.297.516 €	1.555.436 €
Verbesserung/Nerschlechterung (-)	2.504.010 €	2.027.296 €	2.796.499 €	1.555.436 €

2. Nach der **Eigenkapitalentwicklung** ist eine Überschuldung der Stadt Speyer derzeit nicht gegeben und auch mittelfristig nicht zu erwarten. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2023), weist ein Eigenkapital von 87.239.154 € aus.

3. Die Berechnung der sogenannten **freien Finanzspitze** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für die Planungsjahre 2025 bis 2028 folgende Ergebnisse aus:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr			
	2025	2026	2027	2028
Freie Finanzspitze nach den Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	-2.882.770 €	2.027.296 €	3.297.516 €	1.555.436 €
Darin enthalten: Mindest-Rückführungsbetrag gemäß Tilgungsplan nach dem Muster 29 (zu § 105 Abs. 4 GemO) der Anlage 3 der VV-GemHSys	0 €	1.289.904 €	1.289.904 €	1.289.904 €

Bei dem Begriff der „dauernden Leistungsfähigkeit“ einer Kommune handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Das oben vereinfacht dargestellte Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO stellt dabei nur einen Indikator zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Für die Beurteilung spielt u.a. aber auch die bereits bestehende Belastung aus Kreditaufnahmen eine entscheidende Rolle, da jede zusätzliche weitere Kreditaufnahme den finanziellen Entscheidungsspielraum der Kommune durch die laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen einschränkt (vgl. Oster/Rheindorf, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Stand: September 2015, § 103 GemO, Nr. 4.1.4.). Zur Beurteilung der Belastung aus Kreditaufnahmen kann u.a. die Pro-Kopf-Verschuldung einer Kommune sowie die bestehende Liquiditätskreditverschuldung herangezogen werden. Bei einer maßgeblichen Einwoh-

nerzahl von 51.382 (Stand: 30.11.2024) entsprechen die Gesamtverbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen einer planmäßigen Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2025 von ca. 3.255,69 €. Die Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2025 voraussichtlich rund 1.241,78 € je Einwohner. Durch die bestehende Verschuldung der Stadt Speyer aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird deren finanzieller Handlungsspielraum voraussichtlich eingeschränkt bleiben. Insbesondere, da es sich bei den Planungswerten lediglich um Prognosen handelt, ist eine dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend gesichert, wodurch heute eine dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht gegeben ist. Danach bestehen keine Reserven für Unabwägbarkeiten (äußere Einflüsse) und kommunalpolitische Spielräume.

4. Auf der Grundlage insbesondere der vorstehenden Ergebnisse der Berechnung der so genannten „freien Finanzspitze“ stelle ich fest, dass eine **dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Speyer **nicht gegeben ist**.

5. Mit den o.g. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.

6. Die Haushalts- und Finanzplanung der Stadt Speyer steht daher **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer uneingeschränkt geordneten Haushaltswirtschaft**.

Vor dem Hintergrund der o. a. Prüfungsfeststellungen und der bestehenden rechtswidrigen Liquiditätskreditverschuldung, auf die später unter Punkt B eingegangen wird, müssen Oberziele der Stadt Speyer bezüglich ihrer Haushaltswirtschaft auch weiterhin sein,

- stets einen in allen Haushaltsjahren ausgeglichenen Haushalt in Planung und Rechnung zu erreichen und
- die bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im größtmöglichen Umfang sukzessive zurückzuführen.

Im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen sollten vor allem auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Unter Verweis auf die der Stadt vertraglich obliegenden Verpflichtungen aus der Teilnahme am Entschul-

dungsprogramm PEK-RP ist die Stadt gehalten, im laufenden Haushaltsvollzug auf eine konsequente und äußerst sparsame Mittelbewirtschaftung zu achten (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Sämtliche Aufwendungen/Leistungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sind fortlaufend auf ihren Umfang/Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt Notwendige einzuschränken. Gleiches gilt für die Folgejahre, in denen es auch zu überlegen gilt, möglichen Fehlbeträgen durch (weitere) Einnahmesteigerungen oder Ausgabeneinsparungen entgegenzuwirken. Mir ist bewusst, dass Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen regelmäßig mit Einschnitten in das städtische Leistungsangebot oder mit schmerzhaften finanziellen Mehrbelastungen für die städtischen Bürgerinnen und Bürger einhergehen. Angesichts der Haushalts- und Finanzlage der Stadt wird jedoch erwartet, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Für den Fall, dass sich eine Verschlechterung der Haushaltslage für die kommenden Haushaltsjahre abzeichne sollte, erwarte ich von Ihnen, dass Sie rechtzeitige geeignete Konsolidierungsmaßnahmen veranlassen, um den Haushaltsausgleich in allen Planungsjahren sicherzustellen.

A. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die Mittelveranschlagungen im Teilbereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushalts 2025 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ausweislich des Finanzhaushaltes belaufen sich die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die sich danach ergebenden Salden aus der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2025 und in den Finanzplanungsjahren auf folgende Beträge:

Finanzhaushalt						
	FH 2024	FH 2025	<i>Veränderung FH 2024 ggü. FH 2025</i>	FH 2026	FH 2027	FH 2028
Einzahlungen:	9.703.400 €	9.393.100 €	-310.300 €	3.923.300 €	740.500 €	273.000 €
Auszahlungen:	34.945.210 €	18.231.570 €	-16.713.640 €	16.953320 €	12.574.620 €	11.931.620 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen:	-25.241.810 €	-8.838.470 €	16.403.340 €	-13.030.020 €	-11.834.120 €	-11.658.620 €

Ausweislich der von Ihnen vorgelegten „Übersicht übertragene Kreditermächtigungen und Investitionsauszahlungen" und „Übersicht Inanspruchnahme-Quoten" beträgt — jeweils ohne Berücksichtigung der Inanspruchnahme von übertragenen Ermächtigungen — die durchschnittliche Inanspruchnahme-Quote in Bezug

- auf die Summe der Investitionskreditermächtigungen: 44,36 % (betreffend die Jahre 2020 bis 2024)
- auf die Summe der Investitionsauszahlungsermächtigungen: 25,06 % (betreffend die Jahre 2020-2024).

Aufgrund der oben aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der letzten Jahre, bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2025 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Investitionskredite geboten.

Ich weise darauf hin, dass — unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen — nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung sogenannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Daher bitte ich auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Zur Ausfinanzierung der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit haben Sie im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 8.838.470 € veranschlagt.

Korrespondierend dazu haben Sie unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Speyer den Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 8.838.470 € festgesetzt.

Weiter ergibt sich aus der vorgenannten Satzungsnorm folgende Aufteilung des festgesetzten Gesamtbetrags der Investitionskredite:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr 2025
Zinslose Investitionskredite:	0 €
Verzinsliche Investitionskredite:	8.838.470 €
Gesamtbetrag der Investitionskredite	8.838.470 €

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch aufgrund der geringen Inanspruchnahme-Quoten, habe ich den unter § 2 der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 für verzinste Kredite festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 8.838.470 € gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 Satz 1 GemO mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.884.235 € genehmigt. In Höhe von 1.954.235 € wird die beantragte Genehmigung vorerst versagt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2025 entgegen der heutigen Auffassung der Aufsichtsbehörde doch ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Gesamtbetrags der Investitionskredite Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen und mit dieser das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B. durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird. In diesem Kontext verweise ich auch auf meine Ausführungen im Schreiben vom 16.12.2024 (Az.: 1140-0001#2023/0139-0382 Ref 21a).

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

Stadt Speyer	2025	2026	2027	2028
Aufnahme Investitionskredite	8.838.470 €	13.030.020 €	11.834.120 €	11.658.620 €
Tilgung Investitionskredite	4.267.450 €	4.351.000 €	4.440.800 €	4.454.800 €
Saldo Investitionskredite	4.571.020 €	8.679.020 €	7.393.320 €	7.203.820 €

Unter § 3 der Haushaltssatzung 2025 haben Sie für das Haushaltsjahr 2025 den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wie folgt festgesetzt:

Stadt Speyer	Haushaltsjahr 2025
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:	6.339.600 €
Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (= regelmäßig genehmigungspflichtiger Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen):	6.339.600 €

Die für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite aufgenommen werden müssen, habe ich nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO genehmigt.

Wegen der unverändert und auf absehbare Zeit nicht gegebenen dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und ihrer bestehenden rechtswidrigen Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten habe ich meine Genehmigungsentscheidungen zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite und der festgesetzten Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, -gegenüber den Haushaltsvorjahren unverändert- jeweils mit der Inhaltsbestimmung verknüpft, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus demselben Grund wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit der Stadt und deren Eigenbetrieb bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit der Stadt und ihres Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt zudem keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Das

Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten der Stadt unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fachoder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentation zukünftig stichprobenartig zu überprüfen. Bezüglich der einzelnen Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO verweise ich auf die Ihnen dazu in den Vorjahren gegebenen Hinweise.

Die — wie in den Vorjahren — angeordnete Verwendung der Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und von Rückflüssen aus Kapitaleinlagen sowie aus der Veräußerung von Grundstücken zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel kraft Gesetzes besteht, begründet sich in der bestehenden Verschuldung der Stadt aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und des damit vorliegenden Rechtsverstoßes gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO).

Nach der von der Stadt vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2025 wie folgt:

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen		
	Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
Investitionskredite	98.907.432,54 €	103.478.452,54 €
Liquiditätskredite	60.896.165,00 €	63.805.335,00 €
<i>Darunter:</i> <i>a) Liquiditätskredite bis zum</i>	60.896.165,00 €	60.896.165,00 €
<i>Darunter:</i> <i>a) Liquiditätskredite ab dem 01.01.2024:</i>	0 €	2.909.170,00 €
Gesamt	159.803.597,54 €	167.283187,54 €

Basierend auf den o. a. Angaben errechnet sich unter Zugrundelegung der Zahl der Einwohner in der Stadt Speyer zum 30.11.2024 (EWOIS: 51.382) folgende voraussichtliche Verschuldung der Stadt Speyer aus der Ausgabe von Anleihen und der Aufnahme von Krediten je Einwohner:

Stadt Speyer — Voraussichtliche Verschuldung je Einwohner	zum 01.01.2025	zum 31.12.2025
a) aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Ausgabe von Anleihen für Investitionen	1.924,94 €	2.013,90 €
b) aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten und der Ausgabe von Anleihen zur Liquiditätssicherung	1.185,17€	1.241,78€
Voraussichtliche Gesamtverschuldung je Einwohner aus Anleihen und Krediten:	3.110,11 €	3.255,69 €

Bezüglich der danach heute bestehenden und sich weiter aufbauenden Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ende des Haushaltsjahres verstößt die Stadt gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO, wonach Liquiditätskredite lediglich zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln zu verwenden sind. Eine am Ende des Haushaltsjahres vorhandene Liquiditätskreditverschuldung beurteilt sich regelmäßig als rechtswidrig.

Aus § 105 GemO leitet sich für die Gemeinde die Verpflichtung ab, eine bestehende rechtswidrige Liquiditätskreditverschuldung bis zu ihrem vollständigen Abbau in jedem Haushaltsjahr im höchstmöglichen Umfang zurückzuführen. Dazu sind von ihr — wie für die Einhaltung der gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebote — alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung und zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen.

Die voraussichtliche Neuaufnahme (+) / Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	2025	2026	2027	2028
Saldo Liquiditätskredite	+ 2.909.170 €	-3.289.170 €	-4.559.380 €	-2.817.300 €

Demnach ist erkennbar, dass die Stadt zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit nach derzeitigem Planungsstand im Haushaltsjahr 2025 erneut Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen muss. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung des § 105 Abs. 5 GemO wonach die von der Gemeinde nach dem 31.12.2023 aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, vollständig getilgt werden sollen.

Nach § 105 Abs. 4 GemO soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Krediten zur Liquiditätssicherung¹ bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen und dazu einen Tilgungsplan entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der zum 31.12.2023 bestehenden maßgeblichen Liquiditätskreditverschuldung orientiert. Hierzu hat sich die Stadt mit der Teilnahme am Programm PEK-RP verpflichtet (§ 14 Abs. 2 LGPEK -RP).

Eine Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrags unter den Orientierungswert ist nach der W Nr. 3 zu § 105 GemO in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren.

Da bei der Aufstellung des Haushaltes 2024 noch von einer weiteren Teilnahme der Stadt Speyer am Entschuldungsprogramm KEF-RP ausgegangen wurde, wurde der Mindest-Rückführungsbetrag für das Jahr 2024 in Höhe der ursprünglichen im Rahmen des KEF-RP zu erbringenden Mindest-Nettotilgung und damit deutlich über dem Orientierungswert (1/30) festgesetzt. Zusätzlich wurde im Jahr 2024 eine freiwillige Tilgung eingeplant. Da von Ihnen damit im Haushaltsjahr 2024 ein höherer, über dem Orientierungswert liegender Mindest-Rückführungsbetrag festgelegt wurden und dieser auch in der Haushaltsplanung seinen Niederschlag gefun-

¹ Bei Kommunen, die am Programm PEK-RP teilnehmen, ist der für § 105 Abs. 4 Satz 1 GemO maßgebliche Liquiditätskreditbestand um das endgültige Entschuldungsvolumen der Kommune nach § 8 LGPEK-RP zu mindern (§ 11 Abs. 1 LVOPEK-RP).

den hat, wurde der Mindest-Rückführungsbetrag für die folgenden Haushaltsjahre entsprechend der tatsächlichen Veranschlagung im Haushaltsplan niedriger festgesetzt, da nicht zwingend für alle Haushaltsjahre der gleiche Mindest-Rückführungsbetrag festgesetzt werden muss (vgl. auch Nr. 1.6.3 der VV zu § 105 GemO). Im Haushaltsjahr 2025 wurde der Mindest-Rückführungsbetrag i.H.v. 0 € festgesetzt. Für die Jahre 2026 bis 2028 werden neben dem Mindest-Rückführungsbetrag freiwillige Tilgungen eingeplant.

Es ist sicherzustellen, dass die Mindest-Rückführungsbeträge tatsächlich geleistet bzw. im Rahmen des § 105 Abs. 4 Satz 3 GemO zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zur Tilgung zugeführt werden können.

B. Stellenplan der Stadt Speyer

Den mir vorgelegten Stellenplan 2025 der Stadt Speyer habe ich zur Kenntnis genommen. Die nach § 28 LBesG zu beachtenden Obergrenzen für Beförderungssämter wurden eingehalten.

III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2025

Den mir vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) für das Wirtschaftsjahr 2025 habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Eigenbetrieb verfügt zum 31.12.2023 über ein Eigenkapital von 46.301.033,38 €.

Im Wirtschaftsjahr 2025 schließt der Erfolgsplan der EBS bei Erträgen von 19.634.585 € und Aufwendungen von 20.039.333 € mit einem Jahresverlust von — 404.748 € ab. Den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2025 kann entnommen werden, dass die Planung 2025 - wie schon die Jahresergebnisse 2012 bis 2023 und die Hochrechnung 2024 - maßgeblich durch die Rückstellungen für Deponienachsorge geprägt ist. Der ausgewiesene Jahresverlust soll durch die Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 5.154 € (Wirtschaftsplan 2024: 525.058 €) gerechnet. Laut Finanzplan wird in den Planungsjahren 2026 bis 2028 ebenfalls mit Verlusten gerechnet. Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Fehlbetrag von 399.594 € kalkuliert, während im letzten Jahr mit einem Verlust von 1.210.897 € gerechnet wurde. Laut Finanzplan wird auch in den Planungsjahren 2026 bis 2028 mit Verlusten gerechnet. Gemäß § 11 Abs. 6 EigAnVO hat ein Eigenbetrieb einen Jahresgewinn zu erwirtschaften, der mindestens so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen nach § 11 Abs. 3 EigAnVO mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzplanung bis zum Ende des Planungszeitraumes (2028) weiterhin jährlich Jahresverluste ausweist (in Summe rd. 6,8 Mio. €), wird erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, die Geschäftstätigkeit künftig so auszurichten, dass der Bestimmung des § 11 Abs. 6 EigAnVO Rechnung getragen wird. Auch nach § 8 Abs. 3 KAG sollen Eigenkapital und Fremdkapital in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Da es sich bei den Betriebsteilen um gebührenfinanzierte Aufgabenbereiche handelt, muss aufgrund der negativen Jahresergebnisse für die kommenden Jahre unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG eine (weitere) Gebührenerhöhung in Betracht gezogen werden. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 05.05.2025.

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögenplans beträgt 13.985.038 €. Investitionen sind in Höhe von 11.667.000 € vorgesehen. Davon entfallen auf

den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 1.945.000 € und auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 9.722.000 €.

Zu 3. und 4.: verzinste Investitionskredite sowie den kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5c) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 9.525.000 € festgesetzt. Für den gemäß § 5c) der Haushaltssatzung voraussichtlich mittels Investitionskrediten zu finanzierenden Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.500.000 € habe ich die Genehmigung erteilt.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gem. § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb EBS auf 3.500.000 € festgesetzt. Den Rechnungsergebnissen der vergangenen Jahre kann entnommen werden, dass weiterhin keiner der veranschlagten Investitionskredite für den Eigenbetrieb EBS tatsächlich aufgenommen wurde. Investitionskredite dürfen grundsätzlich nur dann veranschlagt werden, wenn eine andere Finanzierung, insbesondere über ggf. noch vorhandene liquide Mittel nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Grundsatz der Nachrangigkeit). Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung. Daher war diesjährig erneut eine Teilversagung der beantragten Genehmigung geboten. Aufgrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers, verweise ich bezüglich der Ausnahmeregelung nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO auf die Ausführungen weiter oben (S. 12). Sollte sich im Haushaltsvollzug ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen weiter oben (S. 10/11).

Die Stellenübersicht 2025 weist im Vergleich zum Vorjahr keine Stellenmehrung aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

III. Eigen und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Speyer

Zunächst gehe ich davon aus, dass die Wirtschaftspläne der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften im Anwendungsbereich des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a GemO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und den Wirtschaftsführungen der Gesellschaften fünfjährige Finanzplanungen zugrunde gelegt werden. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich Sie, dies für die Zukunft in geeigneter Weise sicherzustellen.

Auf die Bestimmung des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zweckes in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorische Kosten gedeckt werden,
- die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird,

weise ich an dieser Stelle besonders hin.

Auch gilt es Ihrerseits sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass

- seitens der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden städtischen Betriebskostenzuschüssen (—> vorweggenommene städtische Verlustausgleichszahlungen) ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können (so genannte "Dauerzuschussbetriebe"), grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen und
- die kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sich regelmäßig nur innerhalb ihrer Kerngeschäfte betätigen, insbesondere daneben keine nicht rentierlichen Vorhaben realisieren.

IV. Sonstiges

Soweit aufgrund meiner o. a. Entscheidungen oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, ist dies grundsätzlich vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen. Die hierfür nach der Rechtsordnung geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind einzuhalten.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans der Stadt Speyer und des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Hinsichtlich Nr. 1 der W zu § 98 GemO weise ich darauf hin, mir etwaige **Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, **möglichst bis zum 01. Oktober 2025** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.deiservice/kontaktvirtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach — beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christiane Luxem', followed by a long, horizontal, wavy line that extends to the right.

Christiane Luxem

² Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ([ABl. EU](#) Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlo.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind